

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 127.

Dienstag den 7. Mai.

1861.

Bekanntmachung.

Da zu unserer Kenntniß gelangt ist, daß sich in dem von L. Neumann herausgegebenen, bei H. Neubürger in Dessau gedruckten „Israelitischen Kalender“ der Anfang der diesjährigen hiesigen Michaelismesse (Böttcherwoche) irrthümlich auf den 23. September d. J. angegeben findet, so machen wir hierdurch besonders darauf aufmerksam, daß die hiesige Michaelismesse am 30. September d. J. beginnt und am 19. October d. J. endigt.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.
Gerutti.

Bekanntmachung.

Das betheiligte Handelspublicum wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß eine Restitution der in gegenwärtiger Ostermesse für im freien Verkehre eingegangene Propre- und Transit-Expeditions-Güter erlegten Refunkosten nur dann gewährt werden kann, wenn die hierüber einzureichenden Verzeichnisse nebst Unterlagen längstens

Sonnabends den 18. Mai laufenden Jahres bis Abends 6 Uhr

allhier zur Ablage gelangen.
Leipzig, den 27. April 1861.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.
Lamm.

Der revidirte Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen.

Seit sehr langer Zeit ging die sächsische Staatsregierung mit dem Plane einer Codification des Privatrechts um, ein Plan, der vor beinahe 60 Jahren gefaßt, durch die Kriegereignisse gestört und nach dem Frieden nicht sofort wieder aufgenommen wurde. Erst im Jahre 1846 wurde auf den Vortrag des Staatsministers von Könniger unter dessen Präsidium eine Commission zum Zwecke der Entwurfung eines Civilgesetzbuchs niedergesetzt, die Bearbeitung des Entwurfs aber einem Mitgliede derselben, dem Geh. Rathe Dr. Held, übertragen. Er unterzog sich dieser Arbeit und der von ihm ausgegangene Entwurf wurde nach der reiflichsten Berathung in der Commission, nebst den dazu gegebenen speciellen Motiven im Jahre 1852 durch den Druck bekannt gemacht.

Man erinnert sich der eingehenden scharfen Kritik dieses Entwurfs, welcher sich zu der Zeit, wo derselbe der zu diesem Zweck von den Ständen gewählten Deputation zur Beurtheilung überwiesen werden sollte, einer der hochgeachteten Universitätslehrer unserer Stadt, Geh. Rath Dr. v. Wächter, unterzogen hatte. *) Ging derselbe auch davon aus, wie wünschenswerth eine gemeinsame deutsche Gesetzgebung sei, und verkannte er nicht, daß die baldige Ausführung einer solchen wohl zu den frommen Wünschen gezählt werden dürfte, so wies er doch auf die Möglichkeit hin, daß, gehe ein einzelner deutscher Staat mit einem tüchtigen, allen billigen Anforderungen möglichst entsprechenden Werke voran, andere Staaten zum Anschlusse an ein solches Werk sich würden bereitwillig finden lassen. Allein die an diese allgemeine Betrachtung sich anknüpfende umfangreiche specielle Kritik ließ deutlich erkennen, daß der Beurtheiler diesen Entwurf nicht für einen solchen hielt, welchen das gesammte Deutschland mit Freuden einer gemeinschaftlichen bürgerlichen Gesetzgebung zu Grunde legen werde.

Anderer ungünstige Beurtheilungen folgten nach und die Staatsregierung hatte die Ueberzeugung gewonnen, daß dieser Entwurf zur Publication nicht reif sei; sie beschloß daher sowohl deshalb als wegen des Erbietens der Thüringischen Staaten, so wie Anhalt-Dessau's, an der Revision des Entwurfs durch Deputirte aus ihrer Mitte theilzunehmen und das Gesetzbuch, wie es aus der gemeinschaftlichen Berathung hervorgehen werde, so weit thunlich, in ihren Ländern ebenfalls einzuführen, denselben zurückzunehmen und unter Zuziehung der Deputirten dieser Länder einer nochmaligen Revision zu unterwerfen. Im Jahr 1856 wurde zu diesem Behufe

*) Sie befindet sich in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung Bd. 12., S. 1—273.

eine außerordentliche Commission unter dem Vorsitze des Präsidenten des Ober-App.-Gerichts Dr. v. Langenn niedergesetzt, in welcher der Geh.-Rath D. Held und nach dessen im Frühjahr 1857 erfolgtem Ableben der Geh. Justizrath D. Siebenhaar die Function eines Referenten übernahm. Die aus den geachtetsten, theoretisch und praktisch gebildeten Juristen gedachter Länder zusammengesetzte Commission hielt zu diesem Behufe in voller Versammlung 246 und in der Redactionsdeputation 83 in der Regel vierstündige Sitzungen, nach vier Jahren war die Arbeit vollendet, und neuerdings publicirte die Staatsregierung den von ihr genehmigten Entwurf nebst den Motiven durch den Druck und legte ihn der in Dresden tagenden Ständeversammlung zur Annahme vor.

So begründete Hoffnungen man auch fassen durfte, es werde dieses zweite von den größten juristischen Capacitäten Sachsens und der Nachbarländer bearbeitete und berathene kostbare Werk überall mit Freuden begrüßt werden und wohl gar einer gemeinsamen deutschen Gesetzgebung zu Grunde gelegt werden können, so haben sich doch wiederum Stimmen kompetenter Kritiker erhoben, welche sogar die Annahme des Entwurfs in der sächsischen Ständeversammlung zweifelhaft erscheinen ließen. Die abschreckendste Beurtheilung ist von einem der scharfsinnigsten und geachtetsten Juristen Oesterreichs, dem Professor der Rechte D. Joseph Unger in Wien ausgegangen, welcher in einer jüngst bei Breitkopf u. Härtel erschienenen Broschüre (der revid. Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen; kritisch besprochen von ic.) sein abschließendes Votum ausführlich (125 Seiten) motivirt und sein Gesammturtheil, wie es sich in ihm nach zweimaliger Lesung des revidirten Entwurfs feststellte, entschieden zu Ungunsten desselben abgegeben hat. Ist auch die specielle Beurtheilung des Entwurfs nur den Juristen von Fach verständlich, so dürfte doch das sich anschließende Gesammturtheil des Kritikers für Jedermann aus dem gebildeten Publicum, dem die öffentlichen Angelegenheiten und namentlich die legislatorischen Bestrebungen der Staatsregierung nicht fremd geblieben sind, von Interesse sein.

Unger giebt zwar zu, daß der revidirte Entwurf ungleich besser als der ursprüngliche bearbeitet, insbesondere die Einwürfe und Bedenken, welche Wächter gegen den letztern ausgesprochen, im Ganzen gewissenhaft berücksichtigt und die Winke, welche der auf dem Gebiete des Civil- wie des Criminalrechts, der Theorie wie der Praxis gleich erfahrene und erprobte Meister gegeben, im Allgemeinen redlich benützt worden sind. Allein ihm entspricht der Entwurf in seiner gegenwärtigen Gestalt nicht den Anforderungen, welche die heutige Wissenschaft an ein Gesetzbuch zu machen berechtigt sei. Er weist nach, daß der Entwurf viel zu sehr den Charakter eines Lehrbuchs an sich trage, aber auch als solches